

## **Tarifordnung für die Benutzung der Sportstätten und Sportgeräte der Stadt Bornheim**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 25.03.2004 aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) folgende Tarifordnung beschlossen:

### **1. Unentgeltliche Benutzung**

#### **1.1 Städtische Turnhallen:**

- 1.1.1 Schulen in der Stadt Bornheim,
- 1.1.2 Kindergärten in der Stadt Bornheim,
- 1.1.3 Volkshochschule Bornheim/Alfter,
- 1.1.4 Sportgruppen der Feuerwehr in der Stadt Bornheim,
- 1.1.5 Stadtmeisterschaften und Sportlehreungen,
- 1.1.6 öffentliche Veranstaltungen der Stadt Bornheim,
- 1.1.7 Kinder- und Jugendgruppen\* der Vereine und Organisationen, die von der Stadt Bornheim als förderungswürdig anerkannt sind,
- 1.1.8 altersgemischte Gruppen\*\* der Vereine und Organisationen, die von der Stadt Bornheim als förderungswürdig anerkannt sind, bis 20:00 Uhr,
- 1.1.9 Meisterschaftsspiele oder Meisterschaftskämpfe der von der Stadt Bornheim als förderungswürdig anerkannten Turn- und Sportvereine.

#### **1.2 Städtische Sportplätze (außer Rasenplatz, Franz-Farnschläder-Stadion)**

Die städtischen Sportplätze werden den Fußballvereinen, die im Rahmen der Nutzungsverträge Pflegearbeiten auf den Sportplätzen übernehmen, unentgeltlich zur eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung durch Dritte ist außerhalb des Trainings- und Spielbetriebes in Absprache mit dem entsprechenden Fußballverein sowie dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin möglich.

- 1.2.1 alle unter Nr. 1.1.1 bis 1.1.8 aufgeführten Nutzungen,
- 1.2.2 Einzelpersonen außerhalb des Übungs- und Spielbetriebes der Fußballvereine.

### 1.3 Rasenplatz, Franz-Farnschläder-Stadion Bornheim

- 1.3.1 Training und Meisterschaftsspiele der Jugend-Mannschaften des SSV Bornheim e.V.,
- 1.3.2 Schulen in der Stadt Bornheim,
- 1.3.3 Stadtmeisterschaften,
- 1.3.4 öffentliche Veranstaltungen der Stadt Bornheim.

## 2. Entgeltliche Benutzung

Die Stadt Bornheim erhebt für die Benutzung ihrer Sportstätten privatrechtliche Entgelte wie folgt:

1)

2.1 Für **Turn- und Sporthallen** sind je Turnhalleneinheit folgende Beträge zuzüglich des jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes zu zahlen:

- 2.1.1 Übungs- und Trainingsbetrieb der Erwachsenengruppen der Turn- und Sportvereine, die von der Stadt Bornheim als förderungswürdig anerkannt sind: **je Stunde 3,00 EUR**
- 2.1.2 Übungs- und Trainingsbetrieb der altersgemischten Gruppen\*\* der Turn- und Sportvereine, die von der Stadt Bornheim als förderungswürdig anerkannt sind, ab 20:00 Uhr: **je Stunde 3,00 EUR**
- 2.1.3 Sportliche Veranstaltungen (Turniere) durch Erwachsenengruppen der Turn- und Sportvereine, die von der Stadt Bornheim als förderungswürdig anerkannt sind, an Wochenenden mit Umsatz / Einnahmenerzielung: **je Tag 50,00 EUR**
- 2.1.4 Nicht sportliche Veranstaltungen der Vereine und Organisationen, die von der Stadt Bornheim als förderungswürdig anerkannt sind, an Wochenenden mit Umsatz / Einnahmenerzielung in der Mehrzweckhalle am Standort der Grundschule Bornheim, Wallrafstraße: **je Tag 50,00 EUR**  
  
Auf- und Abbau (Auslegen von Schutzbelägen, Bestuhlung, etc.) sowie Sonderreinigungen sind vom Veranstalter/von der Veranstalterin auf eigene Kosten durchzuführen.
- 2.1.5 Übungs- und Trainingsbetrieb sowie sonstige Veranstaltungen der Turn- und Sportvereine und sonstigen Gruppen, die von der Stadt Bornheim nicht als förderungswürdig anerkannt sind: **je Stunde 17,50 EUR**

1)

2.2 Für **Sportplätze (außer Stadion Bornheim)** ist folgender Betrag zuzüglich des jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes zu zahlen:

Übungs- und Trainingsbetrieb sowie sonstige Veranstaltungen der Turn- und Sportvereine und sonstigen Gruppen, die von der Stadt Bornheim nicht als förderungswürdig anerkannt sind:

**je Stunde 17,50 EUR**

1)

2.3 Für den **Rasenplatz, Franz-Farnschläder-Stadion Bornheim**, sind folgende Beträge zuzüglich des jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes zu zahlen:

2.3.1 Sportliche Veranstaltungen der Turn- und Sportvereine und sonstigen Gruppen, die von der Stadt Bornheim als förderungswürdig anerkannt sind (mit Ausnahme der Ziffer: 1.3.1):

**je Stunde 3,00 EUR**

2.3.2 Sportliche Veranstaltungen (Turniere) durch die Fußballvereine und -abteilungen in der Stadt Bornheim mit Umsatz / Einnahmenerzielung (mit Ausnahme der Ziffer: 1.3.1):

**je Tag 150,00 EUR**

2.3.3 Übungs- und Trainingsbetrieb sowie sonstige Veranstaltungen der Turn- und Sportvereine und sonstigen Gruppen, die von der Stadt Bornheim nicht als förderungswürdig anerkannt sind:

**je Stunde 20,00 EUR**

Über Ausnahmen der Tarifordnung entscheidet der zuständige Fachausschuss im Einzelfall auf Antrag.

### 3. Abrechnung, Vorauszahlungen und Stornokosten

Die Höhe der festgesetzten Entgelte wird dem Nutzer/der Nutzerin bzw. dem Veranstalter/der Veranstalterin schriftlich mitgeteilt.

#### 3.1 Regelmäßige Nutzungen

Die Turn- und Sporthallen bleiben grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen sowie während der Weihnachts- und Sommerferien geschlossen. Eine regelmäßige Nutzung ist somit in der Regel an 44 Wochen / Jahr möglich.

Die Berechnung der Entgelte erfolgt nach Wochenstunden. Zur Vereinfachung der Abrechnung werden bei Halbjahres- und Jahresbelegung pauschal 40 Wochen / Kalenderjahr zu Grunde gelegt. Davon entfallen pauschal

a) auf das Winterhalbjahr (1.10. – 31.03.) 22 Wochen und

b) auf das Sommerhalbjahr (1.4. – 30.09.) 18 Wochen.

Für die regelmäßigen Belegungen werden Jahresrechnungen mit Quartalsfälligkeiten (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) erstellt.

Minder- oder Mehrstunden (nutzerbedingt oder durch Feiertage) werden bei der Entgeltberechnung nicht berücksichtigt. Bei außerordentlichen Schließzeiten von mehr als 2 Wochen (z.B. durch Reparaturarbeiten u.ä.) erfolgt eine Verrechnung mit der nächsten Fälligkeit. Nutzungen während der Weihnachts- und Sommerferien werden als Einzelveranstaltungen gesondert in Rechnung gestellt.

### 3.2 Einzelveranstaltungen

Für Einzelveranstaltungen werden separate Entgeltabrechnungen erstellt. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Gesamtentgeltes verlangen, die spätestens 3 Werktage vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadtkasse Bornheim eingegangen sein muss. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles erlischt die erteilte Nutzungsgenehmigung.

Für Einzelveranstaltungen, die spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn storniert werden, fallen keine Kosten an. Bei späterer Stornierung entstehen Stornokosten bis zur Hälfte des vereinbarten Nutzungsentgeltes.

## 4. In-Kraft-Treten

Diese Tarifordnung tritt am 01.04.2004 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2007. Gleichzeitig tritt die bisherige vom Rat am 29.08.2001 beschlossene Tarifordnung für die Benutzung der Sportstätten und Sportgeräte der Stadt Bornheim außer Kraft.

- 
- |    |   |   |
|----|---|---|
| *  | Belegung durch Kinder und Jugendliche:  | Alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.                    |
| ** | Belegung durch altersgemischte Gruppen: | Die überwiegende Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. |

---

In Kraft seit 01.04.2004 durch Beschluss des Rates vom 25.03.2004

1) = 1. Änderung durch Beschluss des Rates vom 20.12.2005 zum 01.01.2006